



UNKLARE VERORDNUNG

Liebe Schulleiter*innen, liebe Kolleg*innen!

Das Covid-Krisenmanagement des BMBWF in den letzten 20 Monaten stellte unsere Schulen durch praxisferne und widersprüchliche Informationen, die immer als erstes über die Medien gespielt wurden, vor große Herausforderungen. Trotzdem haben die Schulleiter*innen und Lehrer*innen mit hohem Engagement und professioneller Umsicht, Eltern und Schüler*innen hervorragend durch diese schwierige Zeit geführt.

Unklare Verordnung

Mit der neuen [Verordnung](#), die ab 22.11.2021 den Schulalltag zu regeln vorgibt, lässt die Regierung alle Schulpartner allein. Wer seine Hoffnung auf Klarheit durch den [Erlass](#) gesetzt hat, wurde enttäuscht. BM Faßmann hat die Entscheidungsverantwortung auf die Eltern abgeschoben und den Schulen Mehrarbeit in den Raum gestellt. Schulautonome Entscheidungen z.B. im Zusammenhang mit Leistungsfeststellungen, Maskenpausen-Frequenz, Bewegung im Freien... sind zu treffen und bedürfen einer seitens der Behörde zugesicherten rechtlichen Absicherung!

Jetzt gilt es mit rechtlicher Expertise, das Ministerium beim Wort zu nehmen.

Der [Erlass](#) vom 19. November schreibt uns im Grundsatz nur stundenplanmäßigen Präsenzunterricht vor und verneint flächendeckendes „Distance-Learning“. Der Sinn dieser Maßnahme, die keineswegs einen Beitrag zu den notwendigen Kontaktreduktionen in einem „Lockdown“ darstellt, erschließt sich uns nicht. Einen epidemiologischen Sinn würde das Offenhalten der Schulen möglicherweise dann erfüllen, wenn durch dreimaliges PCR- Testen pro Woche und durch konsequentere Quarantänemaßnahmen die Infektionsketten rascher durchbrochen würden. Ein verstärkter Einsatz von FFP2-Masken für alle Schulen, die in Risikogebieten liegen, müsste durch eine höhere Maskenpausen-Frequenz, Bewegung im Freien, etc. ergänzt werden.

Unsere Jahresnorm ([§ 43 LDG](#)) sieht nicht vor, dass mit einer Jahreswochenstunde des Bereichs 1 zwei Lerngruppen gleichzeitig zu unterrichten bzw. zu betreuen sind.

„Distance-Learning“ als ortsungebundener Unterricht (Definition im [§ 82m SchUG](#)) wird im vorliegenden Erlass nicht angesprochen.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11 30 50 17

alex.frick@gmx.at

Für das Ermöglichen eines „virtuellen Zuschauens“ am Präsenzunterricht gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Somit ist der Präsenzunterricht der Regelfall. Dieser kann nur durch ein entschuldigtes Fernbleiben **aller** Schüler*innen durch eine Ersatzleistung abgelöst werden.

📌 Wie ist nun aber mit den Erlassvorgaben zu den „Lernpaketen“ umzugehen?

*„Jene Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind mit Lern- und Übungsaufgaben auszustatten. Die Schüler*innen sind für die Lern- und Übungsaufgaben grundsätzlich selber verantwortlich.“*

Wann und in welcher Qualität diese Lern- und Übungsaufgaben zu übergeben sind, ist im Erlass nicht geregelt. **Dies obliegt der Schulautonomie.** Um den Vorgaben des Lockdowns (siehe [5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung](#)) zu entsprechen, wird ein durch die **Schulleitung vorgegebenes Zeitfenster an einem Wochentag** sicherlich ausreichen. Hier könnte zum Beispiel über die **Wochenplanung** informiert und die **Arbeitsblätter des Präsenzunterrichts** zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium überantwortet die Erarbeitung der Aufgaben grundsätzlich den Schüler*innen.

*„Falls machbar, sollen an den einzelnen Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, dass jene Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, Fragen zu den Lern- und Übungspaketen an die jeweils zuständigen Pädagog*innen richten können.“*

Die Machbarkeit wird sich **am Personalstand orientieren.** In Schularten und Fächern, in denen eine Person alleine unterrichtet, wird dies ebenso nicht zu leisten sein wie an Standorten, die durch Krankenstände personell ausgedünnt sind.

📌 Wir als Ihre Interessenvertretung haben darauf zu achten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden gesetzlichen Normen eingehalten und durchgeführt werden. Auch die Schule kann in einer Pandemie einem Wunschkonzert von Politik und Gesellschaft nicht Folge leisten. Aufgrund der Tatsache, dass wir als „Zweigstelle der Gesundheitsbehörde“ agieren, leisten wir unseren Pandemie-Beitrag. Für die sich aus dem politischen Missmanagement der Regierung ergebenden Defizite sind Schulleiter*innen und Lehrer*innen **NICHT verantwortlich.**



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11 30 50 17

alex.frick@gmx.at